

Meinhardleben nur den persönlichen Einschlag geben“ sollte, so ist es letztlich doch (und das nicht zu Unrecht) die Person dieses bedeutenden Fürsten, die dominiert und die in dieser flüssig und mit sicherem Urteil geschriebenen Biographie eine adäquate Darstellung gefunden hat. K. R.

Gaston B a c k m a n, Tempelherre-Ordens påstådda skuld, Kyrkohist. Årskr. 55 (Uppsala 1955) 42—88. — Bringt einige neue Überlegungen zum Problem der „Schuld“ des Templerordens, vor allem auf Grund der veröffentlichten Zeugenaussagen, und kommt zu dem Ergebnis: im wesentlichen war die Anklage eine betrügerische Konstruktion, die insbesondere weitgehende Übereinstimmung mit der katharischen Ketzerei nachweisen wollte, ohne daß das päpstliche Urteil es doch wagte, diesen Nachweis als erbracht anzusehen. Für die in der Anklage behauptete Verehrung eines Hauptes mit drei Antlitzen allein spreche einige Wahrscheinlichkeit; es dürfte sich aber um kein Idol gehandelt haben, sondern um eine volkstümliche Vorstellungsform vom Mysterium der Trinität. A. v. B.

R. H a u b s t, Der Reformentwurf Pius des Zweiten, Röm. Quartalschr. 49 (1954) 188—242, veröffentlicht den Entwurf zu der Bulle *Pastor aeternus* Pius' II., von dem bisher nur Teile publiziert worden waren, und macht einleitend Ausführungen über die einzelnen Phasen der Versuche dieses Papstes, zu einer grundlegenden Reform der Kurie zu gelangen, an deren Ausführung ihn der Tod hinderte.

P. E. S c h r a m m, Das kastilische Königtum in der Zeit Pedros des Grausamen, Enriques II. und Juans I. (1350—1390), Gedächtnisschrift für Adalbert Hämel (1953) 253—274. — Mit dieser instruktiven Studie setzt der Vf. seine Forschungen zur Geschichte des Königtums in Spanien fort; sie ist als Vorarbeit zu einem abschließenden Buch gedacht, auf dessen Erscheinen wir hoffentlich nicht mehr allzu lange werden warten müssen. Die Zeit, mit der sich die Arbeit befaßt, ist unter der an Wirren wahrlich nicht armen Geschichte der ma. Entwicklung Spaniens wohl eine der verworrensten, der Übergang der Herrschaft in Kastilien nach der Ermordung Pedros des Grausamen an das Haus Trastamare und die Einmischung der selbst in Konflikt miteinander befindlichen Westmächte England und Frankreich in die inneren Angelegenheiten der Pyrenäenhalbinsel. Doch werden die politischen Entwicklungen vom Vf. nur gestreift, ihm geht es mehr darum zu zeigen, welche Auffassung die drei im Titel genannten Könige von ihren Rechten und Pflichten hatten, und, wie immer, wenn sich Schr. mit solchen Fragen befaßt, werden wir mit neuen Einsichten über die Stellung ma. Könige zu ihrem Amt beschenkt. Besonders interessant ist dabei das Verhältnis zu den Cortes, deren Wichtigkeit in der Geschichte der „parlamentarischen Einrichtungen im MA.“ der Vf. mit allem Recht hervorhebt und die er neben das englische Parlament stellt (S. 270). Als Anmerkung möge mir erlaubt sein, daß der Beiname des S. 263 erwähnten Kardinallegaten Gregors XI. nicht von Bologna, sondern von Boulogne ist und daß es auf S. 273 unten anstatt Clemens VI. Clemens VII. heißen muß.

J. V i n c k e, Zum Jubiläumsablaß des Jahres 1350, Röm. Quartalschr. 49 (1954) 251—255, veröffentlicht aus den Registern König Peters IV. von Aragon drei Dokumente, die mit Reisen aragonesischer Untertanen nach Rom anläßlich des Jubeljahres 1350 in Zusammenhang stehen.